



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Hochschulleitung
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„sie beruft die Beauftragte oder den Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule als Mitglied der Hochschulleitung mit beratender Stimme.“
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers können von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule abgewählt werden. ²Eine Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 20 % der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dies verlangen, weil das Vertrauen in die Amtsführung des betroffenen Mitglieds verloren gegangen ist; eine entsprechende Unterschriftenliste ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. ³Vor der Wahl ist den anderen Mitgliedergruppen der Hochschule in einer außerordentlichen Sitzung des Senats die Gelegenheit zu geben, zu der Abwahl Stellung zu nehmen. ⁴Die Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich mehr als 40 % der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Wahl beteiligen.“
2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 14 werden die Abs. 3 bis 13.
3. In Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und entscheidet über deren Abwahl“ gestrichen.

Begründung:

Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist als Mitglied mit beratender Stimme in die Hochschulleitung zu berufen. Dadurch ist sichergestellt, dass die Belange der Gleichstellung jederzeit gehört werden.

Zudem muss sich nach der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VerfGH BW, Urt. v. 14.11.2016, Az. 1 VB 16/15) und auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24.04.2018, Az. 2 BvL 10/16) die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Mitglied der Hochschulleitung, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Daher ist, entsprechend der geltenden Rechtsprechung, den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Möglichkeit der Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung zu geben. Die Höhe der Quoren ist so gewählt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Hochschullehrerinnen und -lehrer den Abwahantrag unterstützen muss und das Instrument nicht leichtfertig verwendet werden kann.